

Erscheint  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

Inserate:  
Für den Raum  
einer Spalten-  
zeile 12 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den  
**Gerichtsamtbezirk Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

Abonnement  
vierteljährlich  
12 Ngr.  
incl Bringer-  
lohn.

Dieses Blatt ist  
auch für obigen  
Preis durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. d. „Amts- und Anzeigebblattes.“

## Bekanntmachung.

Für die Dauer der Theilnahme des Herrn Amtshauptmanns Freiberger von Hausen an dem wieder begonnenen Landtage ist die interimistische Verwaltung der Amtshauptmannschaft Zwickau mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern wieder Herrn Regierungs-Assessor Le Maistre

übertragen worden.

Zwickau, den 26. October 1872.

Königliche Kreisdirection.  
U b d e.

## Bekanntmachung.

Für die Bewohner des Amtsbezirks wird das nachstehende, mit den Vertretern der einbezirkten Gemeinden vereinbarte Regulativ, die Anschaffung und Instandhaltung der Feuerlöschgeräthschaften betreffend, nachdem die Königliche Kreisdirection ihre Zustimmung, beziehentlich, soweit nöthig, Dispensation von Cap. II. § 1 der Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 erteilt hat, mit der Bedeutung öffentlich bekannt gemacht, daß jeder Hausbesitzer für sofortige Anschaffung der vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften, soweit solche noch nicht vorhanden, sowie für deren künftige Instandhaltung Sorge zu tragen, sowie sonst den Vorschriften des Regulativs, allenthalben bei Vermeidung der auf jeden Unterlassungs- bez. Zuwiderhandlungsfall geübten Strafe, nachzukommen hat.

Die Ortsgerichte haben Anweisung erhalten, auf die genaue Befolgung der gegebenen Vorschriften zu achten und zu dem Zwecke von Zeit zu Zeit Revisionen vorzunehmen.

Eibenstock, 23. October 1872.

Königliches Gerichtsamt.  
In Stellvertretung: Eyfrig.

## Regulativ,

die Feuerlöschgeräthschaften betr.

§ 1.

Nur Besitzer solcher Gebäude, deren Schornsteine nach neuerer Bauart am Fuße dicht verschließbar und für das Einbringen von Stangen nicht geeignet sind, sind von der ferneren Unterhaltung der in der Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 vorgeschriebenen glatten Stangen mit Stroh- u. s. w. Ballen befreit, für alle anderen Besitzer besteht die Verpflichtung der Unterhaltung dieser Geräthschaften nach wie vor fort.

§ 2.

Die Vorschrift der Unterhaltung von Radeberger wird zwar aufgehoben, es sind aber sämtliche Besitzer landwirtschaftlicher Gehöfte verpflichtet, bei einem im Ort ausbrechenden Feuer auf Verlangen der zur Leitung der Feuerlöschanstalten Berufenen ihre Wasser- und Jauchenzuber, sowie ihre Jauchenfässer und Wagen nicht nur unweigerlich zur Verfügung zu stellen, sondern letztere auch mittels Zugviehes zur Brandstätte zu transportiren.

§ 3.

Ortsteile, wo genügendes Wasser vorhanden, sollen zwar von der Beobachtung der Vorschrift der Anschaffung und Unterhaltung von zwei mit Wasser gefüllten Fässern für jedes Haus oder Gut ebenfalls befreit bleiben, es bleibt jedoch der Entschliegung der Polizeibrigade vorbehalten, in einzelnen Fällen, als bei lang andauernder Trockenheit, bei allgemeinem Mangel an Wasser in Bächen und Brunnen, bei starkem Frost, die Aufstellung von Wasservorräthen in Fässern anzuordnen.

§ 4.

In jedem Hause oder Gute ist eine tüchtige Laterne jederzeit in gutem Stande zu erhalten.

§ 5.

Ebenso ist die Anschaffung und Unterhaltung einer oder, bei größerem Umfange des Gehöfts, mehrerer tüchtiger Leitern einem jeden Besitzer zur unerläßlichen Pflicht gemacht.

§ 6.

Desgleichen hat jeder Besitzer eines Hauses oder Gutes für das Vorhandensein eines brauchbaren Feuerhakens zu sorgen

§ 7.

Ebenso sind in jedem Gehöft mit theilweiser oder durchgängig weicher Dachung überdies, je nach dem Umfange desselben, ein oder einige sogen. Feuer- oder Löschbesen oder Feuerpatzchen, letzteren Falles von verschiedener Länge, welche die Form eines schibenartig breitgedrückten Besens haben, zu beschaffen und zu erhalten.

§ 8.

Endlich hat jeder Besitzer eines Hauses oder Gutes einen brauchbaren Feuerreimer anzuschaffen und brauchbar zu erhalten; es braucht solcher jedoch nicht ein lederner zu sein.

§ 9.

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen wird in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. eventuell mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet. Die Geldstrafen fließen in die Ortsfeuerlösch- oder Gemeindefasse.